



LAND
SALZBURG

Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau



Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30202-152/789/57-2026

Datum
19.01.2026

Betreff
Agromove GmbH, Leitenhaus 40, Abtenau,
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung;

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Mag. Philipp Mairhuber
Telefon +43 5 7599-6002

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der AgroMove GmbH um Erteilung

1. einer baubehördlichen Bewilligung im vereinfachten Verfahren für folgende baulichen Maßnahmen:
Änderung der Art des Verwendungszeckes auf Gst. Nr. 118/6, KG 56006 Leitenhaus, Gemeinde Abtenau;
2. einer gewerbebehördlichen Genehmigung für folgende Betriebsanlagenänderung:
Errichtung und Betrieb einer Werkstatt-, Lager- und Bürofläche in der bestehenden Schlosserei sowie Nutzung der befestigten Freifläche für Abstell-, Rangier- und Logistiktätigkeiten samt technischer und maschineller Einrichtungen (z.B. Elektro-Gegengewichtsstaplers mit 4.000 kg Hublast) am Standort Leitenhaus 40, Gemeinde Abtenau; **Fortsetzungsverhandlung vom 04.12.2025**

Hierzu findet eine mündliche Verhandlung statt:

Ort
Leitenhaus 40, 5441 Abtenau

Datum
Donnerstag, 12.02.2026

Zeit
08:30 Uhr

Treffpunkt
Ort und Stelle

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort

1. Gemeindeamt in Abtenau
2. Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 3. Obergeschoß, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter **beachten Sie bitte**, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Hallein) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Philipp Mairhuber

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Agromove GmbH, Möselberg 12, 5441 Abtenau, E-Mail
2. Agromove GmbH, Möselberg 12, 5441 Abtenau, Zustellung RSb (dual)
3. BH Hallein Gewerbe und Bauwesen, Dipl.Ing(FH) Andreas Herzog, Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, E-Mail
4. Referat Technisches Gewerbewesen, Dipl.-HTL-In Jürgen Winkler, MEng, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung eines gewerbetech-nischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Projektes
5. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Pro-jekts
6. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, unter Anschluss eines Projektes sowie mit dem höflichen Ersuchen um verlässliche Bearbeitung der im Merkblatt angeführten Punkte
7. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes, elektronisch, E-Mail
8. Ing. Rupert Gsenger, 3d- concept, Fischbach 103, 5441 Abtenau, E-Mail



MARKTGEMEINDE ABTENAU

Angeschlagen und veröffentlicht am: 26. Jänner 2026
abgenommen am:

